

Informationen und Förderrichtlinien zum Förderprogramm Chorfreizeit des Chorverbands Berlin

Der Chorverband Berlin e.V. vergibt halbjährlich – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Chorfreizeiten von Mitgliedschören des Chorverbandes Berlin e.V. (CVB).



Personenkreis / Zielgruppe

Einen Antrag auf Förderung einer Chorfreizeit können alle Kinder- und Jugendchöre, die Mitglied im Chorverband Berlin e.V. sind, stellen.

Ziele / Zweck der Förderung

Die Förderung soll allen aktiven Kinder- und Jugendchören im Chorverband Berlin e.V. die Durchführung von Chorfreizeiten ermöglichen.

Fristen

Die Anmeldefrist für die Chorfreizeit endet am 31. Oktober für das erste Halbjahr des Folgejahres und am 31. März für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres.

Höhe und Art der Förderung

Bei der Förderung von Chorfreizeiten handelt es sich um eine Fehlbedarfsförderung. Es können maximal zwei Anträge im Kalenderjahr gestellt werden. Chorfreizeiten eines Chores können im Kalenderjahr mit insgesamt max. 2500 € unterstützt werden.

Voraussetzungen für die Antragstellung einer Chorfreizeit

- Der/die Antragsteller:in (Chor) muss Mitglied im Chorverband Berlin e.V. und ein Kinder- oder Jugendchor sein.
- Gefördert werden max. zwei Chorfreizeiten eines Chores im Kalenderjahr.
- Chorfreizeiten eines Chores können im Kalenderjahr mit max. 2500 € unterstützt werden
- der/die Antragsteller:in (Chor) muss Mitglied im Chorverband Berlin e.V. sein
- eine Chorfreizeit kann in Berlin oder außerhalb Berlins durchgeführt werden

der Antrag auf eine Chorfreizeit und die zugehörige Abrechnung kann ausschließlich online erfolgen

- Im Förderantrag muss ein förderfähiger Fehlbedarf ersichtlich sein

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Chorfreizeiten, die keinen entsprechenden Fehlbedarf im Finanzplan nachweisen können
- Chorfreizeiten, die bereits eine anderweitige Förderung erhalten (Doppelförderungen sind ausgeschlossen)

- Chorfreizeiten von Kinder- und Jugendchören, die kein Mitglied im Chorverband Berlin sind
- Chorfreizeiten, die von Mitgliedschören beantragt werden, die kein Kinder- und Jugendchor sind
- Anträge für Chorfreizeiten, die bereits stattgefunden haben
- Anträge für Chorfreizeiten, die nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht wurden

Mit Antragstellung entsteht kein Anspruch auf die Förderung. Fristgerecht eingegangene Anträge werden seitens des CVB geprüft und die Chöre zeitnah über die entsprechenden Entscheidungen informiert. Eine Garantie auf Förderung oder die volle Förderhöhe kann nicht gegeben werden. Die Bewilligungen orientieren sich an den verfügbaren Mitteln und können jährlich voneinander abweichen.

Abrechnung und Ausschüttung der Gelder

Die Ausschüttung der finanziellen Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnung inklusive aller Belege. Nur belegte Kosten können auch erstattet werden.

Die vollständige Abrechnung muss bis 6 Wochen nach der Chorfreizeit erfolgen, sollte diese im Dezember stattfinden, gilt als Frist für die Abrechnung einheitlich der 15. Januar als Stichtag. Werden diese Fristen überschritten, verfällt automatisch jeglicher Anspruch auf die Förderung.

Mit der Abrechnung muss eine Liste aller Teilnehmenden eingereicht werden. Das geht über eine aus der Overso generierte Liste, die durch den:die Antragstellende:n direkt digital bestätigt und eingereicht werden kann. Alternativ kann nach Bewilligung im Antragsportal eine zur Verwendung verpflichtende pdf-Vorlage heruntergeladen werden, in der die Daten aller Teilnehmenden ergänzt werden können. Händisch erfasste Unterschriften aller Teilnehmenden sind, wird diese Option gewählt, verpflichtend.

Die Abrechnung erfolgt digital und papierlos durch das Ausfüllen und Absenden des Formulars „Abrechnung Chorfreizeit“ im internen Mitgliederbereich nach entsprechender Anmeldung. Hier können Belege und relevante Informationen eingetragen und hochgeladen werden.

Wenn Einnahmen höher ausfallen, als im Finanzplan angegeben oder Gewinne erwirtschaftet werden, wird die Förderung nach Abrechnung um den entsprechenden Betrag gekürzt.

Hinweise für den Finanzplan

Bei der Förderung von Chorfreizeiten handelt es sich um eine Fehlbedarfsförderung. Es sind deshalb alle anfallenden Ausgaben und Einnahmen darzustellen, um – mit der Unterstützung des Chorverbands Berlin – die Chorfreizeit durchführen zu können. Einnahmen setzen sich aus Teilnahmebeträgen, Eigenmitteln, Mitteln aus Spenden oder Förderungen Dritter und dem kalkulierten Zuschuss seitens des Chorverbands Berlin zusammen und müssen im Finanzplan vollständig dargestellt werden.

Förderfähig sind

- Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt, bezuschusst werden max. 500 €

- Kosten für die Unterkunft, übernommen werden max. 5€ pro teilnehmendem:teilnehmender Kind/ Jugendlichen pro Nacht

Aufwandsentschädigung für die Chorleitung, übernommen werden – unabhängig von der Anzahl an Chorleiter:innen max. 50 € pro Nacht, maximal aber bis zu 250 €

- Aufwandsentschädigung für die Betreuung, übernommen werden unabhängig von der Anzahl Betreuender max. 25 € pro Nacht, maximal aber bis zu 125 €

Nicht förderfähig sind

- Verpflegung
- Begleitprogramm (z.B. Museumsbesuch, Schwimmbad, etc.)
- Materialien
- Fahrtkosten außerhalb von An- und Abreise zum/vom Reiseort
- Raummieten (extra Probenraum etc.)

Weitere Hinweise zum Verfahren und zu Verpflichtungen des Antragstellers

- Nach Abschluss der Prüfung aller Anträge werden die Bewilligungen oder Absagen an die Antragsteller:innen versandt. Erst nach Bestätigung über den Erhalt der Bewilligung und Zustimmung zu den damit verbundenen Richtlinien, gilt die Förderung der Chorfreizeit als bewilligt.
- Der/die Antragsteller:in ist angehalten, bei Bewilligung in jeglicher öffentlicher Darstellung der Chorfreizeit den Chorverband Berlin e.V. als Förderer zu erwähnen und dessen Logo zu verwenden.
- Nach Abschluss der Reise können dem Chorverband Reiseberichte zur weiteren Verwendung überlassen werden. Dieser verpflichtet sich damit nicht automatisch zur Veröffentlichung.